



Urlaubs- und Absenzenreglement

Reglement über Urlaub und Absenzen von Schülerinnen und Schülern

Reglement vom 26. April 2023

Vom Gemeinderat erlassen am

9. Mai 2023

Dem fakultativen Referendum unterstellt

26. Mai 2023 bis 4. Juli 2023

In Vollzug ab

1. August 2023

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) nachfolgendes

Urlaubs- und Absenzenreglement¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Für Abwesenheiten der Schulkinder² vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 96 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG) sowie von Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 (sGS 213.12; abgekürzt VVU).

² In Ergänzung dazu werden für die Schule Rorschacherberg nachstehende Regelungen erlassen.

Art. 2 Verpasster Schulstoff

¹ Das Schulkind wird verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert angemessener Frist vor- oder nachzuarbeiten.

II. Absenzen bei Krankheit und Unfall

Art. 3 Informationspflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Klassenlehrperson vor Beginn des Unterrichts über die Absenz des Kindes zu informieren.

² Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Klassenlehrperson 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei den Erziehungsberechtigten.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

² Mit Schulkinder sind die Kinder aller elf Schuljahre gemeint.

Art. 4 Ärztliches Zeugnis

¹ Bei länger dauernder Krankheit oder Unfall haben die Erziehungsberechtigten nach Ermessen der Klassenlehrperson oder in Absprache mit der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

² Die Klassenlehrperson ist befugt, von den Erziehungsberechtigten bereits ab dem ersten Tag der Absenz des Schulkindes ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

³ Absenzen mit fehlender oder zweifelhafter Begründung sind an die zuständige Schulleitung weiterzuleiten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

III. Befreiung vom Unterricht

Art. 5 Joker-Halbtage

¹ Nach Art. 96 Abs. 1 des Volksschulgesetzes können Erziehungsberechtigte ein Kind ohne Begründung an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien («Joker-Halbtage»).

² Die zwei «Joker-Halbtage» stehen jedem Schulkind ohne jegliche Einschränkung zu.

³ Eine Verrechnung der «Joker-Halbtage» mit weiteren zu bewilligenden Urlaubstagen ist nicht erlaubt.

⁴ Der Bezug von «Joker-Halbtagen» ist durch die Erziehungsberechtigten mindestens drei Arbeitstage im Voraus der zuständigen Klassenlehrperson schriftlich zu melden.

⁵ Der Bezug eines «Joker-Halbtags» gilt jeweils einschliesslich der Mittagszeit, das heisst vormittags bis zum Start der ersten Nachmittagslektion oder nachmittags nach der letzten Vormittagslektion.

⁶ Die «Joker-Halbtage» können als Ferienverlängerung vor oder nach den Schulferien bezogen werden.

Art. 6 Familianlässe, Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport

¹ Die zuständige Schulleitung entscheidet auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten über:

a) Familienanlässe von einem Tag;

- b) Vereinsaktivitäten oder Wettkampfsport von zwei bis drei Tagen;
- c) Berufswahlpraktika (Schnupperwochen);
- d) die Teilnahme an Klassenlager der Erziehungsberechtigten.

² Das Schulpräsidium entscheidet auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten über:

- a) Familienanlässe bis maximal fünf Tage;
- b) Vereinsaktivitäten oder Wettkampfsport von vier bis fünf Tagen.

³ Für die Bewilligung aller Urlaubsgesuche über fünf Tage ist die Bildungskommission zuständig.

⁴ Die Kontrolle obliegt der verantwortlichen Klassenlehrperson.

Art. 7 Ferienverlängerungen

¹ Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Art. 8 Weitere Absenz- und Urlaubsgründe

¹ Die zuständige Klassenlehrperson bewilligt auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten:

- a) Für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder einer besonders nahestehender Personen einen Tag;
- b) beim Tod des Vaters oder der Mutter bis drei Tage;
- c) beim Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante bis zwei Tage;
- d) für die Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen maximal einen Tag;
- e) Termine bei der Berufsberatung nach Bedarf.

² Für weitere Urlaubs- und Absenztage ist ein schriftliches Gesuch mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin an die Schulleitung bzw. falls erforderlich an die Bildungskommission zu richten.

Art. 9 Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

¹ Für unentschuldigte Absenzen hat die verantwortliche Klassenlehrperson ein spezielles Formular auszufüllen und unverzüglich der Schulleitung abzugeben. Diese leitet das Formular der Schulverwaltung weiter.

IV. Abwesenheit wegen religiöser Feiertage

Art. 10 Grundsatz

- ¹ Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag.
- ² Die Erziehungsberechtigten können spätestens eine Woche im Voraus mit schriftlichem Gesuch an die Klassenlehrperson einen Urlaubstag für den wichtigsten Feiertag jener Religionsgemeinschaft beantragen, der sie angehören.
- ³ Es wird im Einzelfall geprüft, ob es sich um einen wichtigen Feiertag handelt.
- ⁴ Der zusätzliche Urlaubstag wird nur in Bezug auf die in diesem Reglement aufgelisteten Religionen gewährt.
- ⁵ Für allfällige weitere religiöse Feiertage müssen «Joker-Halbtage» eingesetzt werden.

V. Wichtige Feiertage und deren Bedeutung

Art. 11 Evangelisch-Reformierte und Katholische Kirche

- ¹ Die Feiertage der Evangelisch-Reformierten und Katholischen Kirche entsprechen den offiziellen Schulferien und nationalen Feiertagen.

Art. 12 Griechisch- und Serbisch-Orthodoxe Christen und andere Orthodoxe Kirchen

- ¹ Die Griechisch- und Serbisch-Orthodoxen Christen und andere Orthodoxe Kirchen kennen folgende Feiertage:
- a) Weihnachten
Das Weihnachtsfest wird entweder am 25. Dezember (Gregorianischer Kalender) oder am 7. Januar (Julianischer Kalender) gefeiert.
 - b) Ostern
Das Osterfest wird bei allen Christen am Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond gefeiert.

Art. 13 Islam

- ¹ Der Islam kennt folgende Feiertage:

- a) Fastenbrechen
Zuckerfest, auch Ramadanfest, beschliesst die Fastenzeit nach dem Ramadan (Fastenmonat).
- b) Opferfest
Feier zu der Zeit der grossen Pilgerfahrt nach Mekka. Die Daten wandern durchs Kalenderjahr, da sie nach dem Mondkalender ausgerichtet sind.

Art. 14 Judentum

¹ Das Judentum kennt folgende Feiertage:

- a) Pessach
Frühlingsfest, erinnert an den Auszug aus Ägypten
- b) Schawuot
Wochenfest, fünfzig Tage nach Pessach, Erinnerung an die Toragebung, Fest der Erstlingsfrüchte
- c) Rosch Haschan
Neujahrsfest
- d) Jom Kippur
Versöhnungstag, wichtigster jährlicher Festtag im Judentum
- e) Sukkot
Laubhüttenfest, Erntefest und Erinnerung an die Wüstenwanderung
- f) Shemini Atzeret / Simchat Thora
Abschluss des Laubhüttenfestes und Fest der Torafreude (Fest anlässlich der Beendigung und des Neubeginns des jährlichen Torazyklus)

Art. 15 Tamilischer Hinduismus

¹ Der tamilische Hinduismus kennt folgende wichtige Feiertage:

- a) Thai Pongal
Tamilisches Erntedankfest
- b) Maha Sivaraththiri
Nacht des Gottes Shiva
- c) Tamilisches Neujahr
Wie in vielen Religionen beginnt auch im tamilischen Hinduismus das neue Jahr im Frühling.
- d) Deepavali:
Das am weitesten verbreitete hinduistische Lichterfest

Art. 16 Tibetischer Buddhismus

¹ Der Tibetische Buddhismus kennt folgende wichtige Feiertage:

a) Tibetisches Neujahr (Losar)

Das Datum des Neujahrs wird jährlich neu festgelegt. Es dauert drei Tage und fällt meistens in die Monate Februar oder März.

b) Geburtstag des Dalai Lama

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement «Urlaubs- und Absenzenregelung Schüler» vom 13. August 2014.

VII. Vollzug

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2023 in Kraft.

VIII. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 9. Mai 2023.

Rorschacherberg, 9. Mai 2023

Gemeinderat Rorschacherberg

Patrick Trochsler	Noemi Graf
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement wurde vom 26. Mai 2023 bis 4. Juli 2023 dem fakultativen Referendum unterstellt.